

5



AgrB

Agrarbetrieb

Agrar-Steuern

Agrar-Recht

Agrar-Taxation

7. Jahrgang 2021
ISSN 2199-9376

2021

Grziwotz

Bauer sucht Frau, aber nur mit Ehevertrag!

Nieskens

Verbot und Rechtsfolgen missbräuchlicher Praktiken in der Umsatzsteuer

Arndt

Ausstieg aus der Selbstbewirtschaftung – Planung möglicher steuerlicher Ausstiegsszenarien

Greve

Arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von mitarbeitenden Familienangehörigen in der Landwirtschaft

Stöwer

Unternehmensnachfolge? Die Volljährigenadoption kann eine Gestaltungsmöglichkeit sein!

Wintzer

BioRegio 2030 – Ökolandbau zwischen politischem Ziel und Wirtschaftlichkeit

Herausgeber-Beirat:

Prof. Dr. E. Bahrs
Dipl.-Ing. M. Biederbeck
RA, Notar Dr. M. von Bockum
RA, Notar Dr. P. Fiedler
RA I. Glas
StB E. Gossert
Notar Prof. Dr. Dr. H. Grziwotz
RA, vBP Dr. Th. Hahn
Dipl.-Ing. agr. Dr. H. P. Jennissen
Dipl.-Ing. agr. Prof. Dr. A. Mährlein
RA Prof. Dr. D. J. Piltz
StB W. Stalbold
RA, StB R. Stephany
VorsRiBFH M. Wittwer

Herausgeber:



Hauptverband der landwirtschaftlichen
Buchstellen und Sachverständigen e.V.

Zeitschrift für das gesamte Recht der Land- und Forstwirtschaft, die Wirtschafts- und Steuerberatung sowie das Sachverständigenwesen im ländlichen Raum

Editorial

Bauer sucht Frau, aber nur mit Ehevertrag!



Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Notar a.D., Mitglied der Reformkommission des Deutschen Familiengerichtstages

Eheverträge scheinen derzeit wieder Hochkonjunktur zu haben. Vor allem im unternehmerischen Bereich wird nahezu keine Ehe mehr ohne vertragliche Sicherung für den Fall ihres Scheiterns geschlossen. „Vor dem Standesamt erst zum Notar/zur Notarin“, so lautet das (wenig romantische) Motto, das vor allem Rechtsanwälte und Steuerberater, aber auch die Eltern predigen. Viele Gesellschaftsverträge haben bereits die Verpflichtung der Gesellschafter zum Abschluss eines Ehevertrages enthalten, der Gütertrennung oder zumindest eine Herausnahme des Betriebsvermögens oder der Beteiligung aus der Vermögensauseinandersetzung bei einer Scheidung vorsieht. Auch bei Betriebsübergaben nehmen derartige Klauseln zu. Andernfalls droht die Rückübertragungsverpflichtung des Betriebsvermögens. Mitunter handelt es sich auch um „Feigheitsklauseln“, da der Betriebsübernehmer der Partnerin seine unendliche Liebe und sein uneingeschränktes Vertrauen versichern und gleichzeitig die Verantwortung für den gewünschten Ehevertrag auf die Übergeber „schieben“ kann.

Der Bundesgerichtshof musste sich in zwei auch in einer breiteren Öffentlichkeit diskutierten Fällen mit der Sittenwidrigkeit von Unternehmer-Eheverträgen befassen:

Im ersten Fall (Urteil vom 28.3.2007 – XII ZR 130/04) ging es um eine gelernte Goldschmiedin, die im Juweliergeschäft ihrer Schwiegereltern angestellt war und mit deren Sohn zunächst „wild“ zusammenlebte. Als sie schwanger wurde, willigte der Partner auf Drängen seiner Eltern in eine Eheschließung ein. Auf sein Verlangen und das seiner Eltern schlossen sie eine Woche vor der standesamtlichen Trauung einen Ehevertrag, in dem Gütertrennung vereinbart, der Versorgungsausgleich ausgeschlossen und der nacheheliche Unterhalt auf den Kinderbetreuungsunterhalt bis zum 6. Lebensjahr des jüngsten Kindes begrenzt wurde. Zusätzlich war zur Abfindung für jedes angefangene Ehejahr eine wertgesicherte Pauschale bis zur Rechtskraft der Scheidung vorgesehen. Der Ehevertrag hatte vor dem höchsten deutschen Zivilgericht Bestand. Eine Position der Unterlegenheit der Frau ergab sich nicht bereits durch ihre Schwangerschaft und die Anstellung bei den Eltern ihres künftigen Mannes. Selbst bei Annahme einer Disparität wäre der Ausschluss des Zugewinnausgleichs durch das berechtigte Interesse an der Erhaltung des künftig im Eigentum des Mannes stehenden Geschäftes gerechtfertigt gewesen. Der Ausschluss des Versorgungsausgleichs wirkte sich schließlich zugunsten der Ehefrau, die abhängig beschäftigt war, aus.

Anders war dies im zweiten Fall (Beschluss vom 15.3.2017 – XII ZB 109/16). Auch hier arbeitete die Ehefrau nach der Eheschließung im Familienunternehmen mit. Die Beteiligten schlossen erst zwei Jahre nach Eheschließung einen notariellen Ehevertrag. Auch hier wurden der Zugewinnausgleich und der Versorgungsausgleich ausgeschlossen. Der nacheheliche Unterhalt wurde auf den Kinderbetreuungsunterhalt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des jüngsten Kindes sowie auch höhenmäßig beschränkt. Die Mutter/Schwiegermutter, die Inhaberin eines Unternehmens war, machte die Übertragung von Beteiligungen hieran an ihren Sohn von dem Abschluss des Ehevertrages abhängig. Die Ehefrau wurde mit dem Inhalt des Ehevertrages erstmals beim Notar konfrontiert, Schwerpunkt des Notartermins war die Umstrukturierung des Familienunternehmens und zudem stand die Frau, die ihr einen Monat altes Baby zur Beurkundung mitgebracht hatte, unter dem Druck, möglichst schnell den Termin hinter sich bringen zu wollen. Der Familiensenat des BGH ging davon aus, dass die einzelnen Regelungen des Ehevertrages isoliert nicht sittenwidrig, sondern zum Schutz des Unternehmens anerkennenswert wären und sich teilweise – so der Ausschluss des Versorgungsausgleichs – sogar zugunsten der Ehefrau auswirken würden. Allerdings ergebe sich aus dem Zusammenwirken aller in dem Vertrag enthaltenen Regelungen eine einseitige Lastenverteilung und damit eine Benachteiligung der Ehefrau. Diese habe sich bei Vertragsabschluss in einer unterlegenen Verhandlungsposition befunden und lediglich eine passive Rolle eingenommen. Der Ehemann habe seine wirtschaftliche und soziale Überlegenheit zum Abschluss des ihn begünstigenden Ehevertrages ausgenutzt. Deshalb war der Ehevertrag nichtig.

Die Beispielfälle belegen zunächst, dass die Familiengerichte nur faire Eheverträge akzeptieren. Dies betrifft bereits das Vertragsverfahren, in dem keine Drucksituation für einen Teil auftreten sollte. Jeder Ehepartner sollte insbesondere ausreichend Gelegenheit haben, sich mit dem Vertragsinhalt zu befassen und sich gegebenenfalls von einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin einseitig beraten zu lassen. Allein der Umstand, dass ein Beteiligter die Eheschließung vom Abschluss des Ehevertrages abhängig macht, begründet dagegen noch keine unzumutbare Drucksituation. Der Vertragsinhalt wird immer einen Ehegatten besserstellen; er sollte jedoch insoweit ausgewogen sein, als zumindest ehebedingte Nachteile, die ein Ehegatte im gemeinsamen Interesse auf sich nimmt, ausgeglichen werden. Eine Macho- oder Sklavenshalterei, bei der der Betriebsinhaber darauf pocht, dass er das Geld verdiene, während seine Ehefrau lediglich die Kinder und den Haushalt versorge, kann im Scheidungsfall bei Nichtigkeit des entsprechenden Ehevertrages teuer werden.

Das Ertragswertprivileg beim Zugewinnausgleich (§ 1376 Abs. 4 BGB) begünstigt ohnehin den Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes. In Fällen, in denen der einheiratende Ehegatte nach langjähriger, unentgeltlicher Mitarbeit im Betrieb leer ausgeht, nimmt die Rechtsprechung allerdings mitunter eine „Korrektur“ auf einer „Ausweichspur“ neben dem Güterrecht vor. Dies dürfte in Zukunft eher zu- als abnehmen. Auch insoweit empfiehlt sich der Abschluss eines fairen Vertrages oder als Alternative die Begründung eines Arbeitsverhältnisses.

Wenn man als Notar miterlebt hat, dass Eheverträge, die in den neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts der höchstrichterlichen Rechtsprechung entsprachen, ab 2001 für sittenwidrig gehalten wurden, und umgekehrt die nunmehr geltende Regelung des nahehelichen Unterhalts geringere Ansprüche gewährt, als von Familiengerichten für unangemessen gehaltene frühere Unterhaltsregelungen, ist man versucht, auf die Frage, was der sicherste Ehevertrag wäre, zu antworten: „Nicht zu heiraten!“ Sieht man die von den Familiengerichten entschiedenen Fälle jedoch genauer an, waren es stets die Eheverträge, die für unwirksam erklärt wurden, mittels derer der wirtschaftlich stärkere Partner versuchte, bis an die Grenzen des Zulässigen zu gehen. Rücksicht auf den Partner und etwas Großzügigkeit sind deshalb nicht nur ehefördernd, sondern helfen auch bei der richterlichen Inhaltskontrolle eines Ehevertrages im späteren Scheidungsverfahren.

Fazit somit: Heiraten ja! Wenn mit Ehevertrag, dann nur mit einem fairen.

Regen/München, im August 2021

Inhalt

Meldungen	256
Aufsätze und Urteile.....	265
Agrar-Steuern	
<i>Nieskens</i> , Verbot und Rechtsfolgen missbräuchlicher Praktiken in der Umsatzsteuer	265
<i>Arndt</i> , Ausstieg aus der Selbstbewirtschaftung – Planung möglicher steuerlicher Ausstiegsszenarien	269
BFH, Keine Zwangsbetriebsaufgabe durch Veräußerung der Hofstelle eines verpachteten land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (<i>Barkhaus</i> ,)	275
BFH, Begünstigung land- und forstwirtschaftlichen Vermögens in der Erbschaftsteuer: Betrieb des Nießbrauchers (<i>Hettenhausen</i>).....	276
FG Münster, Umsatzsteuerliche Erfassung von Turnierelosen (<i>Köcher</i>).....	278
FG Münster Umsatzsteuerliche Behandlung der Flüssigfütterung (<i>Köcher</i>).....	280
Agrar-Recht	
<i>Greve</i> , Arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von mitarbeitenden Familienangehörigen in der Landwirtschaft.....	283
<i>Stöwer</i> , Unternehmensnachfolge? Die Volljährigenadoption kann eine Gestaltungsmöglichkeit sein!	287
BGH, Auf die Praxis kommt es an (<i>Nehls</i>).....	290
OLG Braunschweig, Wann das „Kleingedruckte“ wichtig wird (<i>Nehls</i>)	293
OLG Oldenburg, Genehmigungsfreiheit eines Grundstückskaufvertrags nach § 4 Nr. 1 GrdstVG (<i>Michel</i>).....	297
VGH Baden-Württemberg, Sofortige Vollziehbarkeit einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (<i>Wriedt</i>)	298
BSG, Beitragsrechtliche Behandlung von Altenteilsleistungen (<i>Pophal</i>).....	299
Agrar-Taxation*	
<i>Wintzer</i> , BioRegio 2030 – Ökolandbau zwischen politischem Ziel und Wirtschaftlichkeit.....	302
Medien	304

Impressum

Die Zeitschrift *Agrarbetrieb* erscheint zweimonatlich (Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember); Zitierweise: AgrB *Ausgabe/Jahrgang/Seite*, z. B. AgrB 5-2021 S. 272

Herausgeber: Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V. – HLBS e.V., Berlin

Herausgeber-Beirat: Prof. Dr. Enno Bahrs, Universität Hohenheim; Dipl.-Ing. Matthias Biederbeck, ö.b.v. SV; Rechtsanwalt Dr. Modest von Bockum; Rechtsanwalt Dr. Peter Fiedler, Notar; Rechtsanwalt Ingo Glas; Dipl.-Finw. (FH) Ernst Gossert, Steuerberater; Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Notar; Rechtsanwalt Dr. Thomas Hahn, vereidigter Buchprüfer; Dipl.-Ing. agr. Dr. Heinz Peter Jennissen, ö.b.v. SV; Dipl.-Ing. agr. Prof. Dr. Albrecht Mährlein, ö.b.v. SV; Rechtsanwalt Prof. Dr. Detlev J. Piltz; Dipl.-Ing. agr. Walter Stalbold, Steuerberater; Rechtsanwalt Ralf Stephany, Steuerberater; Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof Meinhard Wittwer

Verlag: HLBS Verlag GmbH, Engeldamm 70, 10179 Berlin, Telefon: 030/200 89 67 50 Telefax: 030/200 89 67 59, E-Mail: verlag@hlbs.de, Internet: www.hlbs.de

Redaktion: Franziska Strasoldo, M.Sc., Telefon: 030/200 8967 56, E-Mail: redaktion@hlbs.de

Anzeigenkoordination: ServiceCenter Herrmann GmbH, Oppenhoffallee 115, 52066 Aachen, Telefon: 0241/997 634 11, Telefax: 0241/997 634 12, E-Mail: anzeigen-hlbs@sc-herrmann.de

Layout/Satz: Satzkasten, Stuttgart

Druck: Ludwig Austermeier Offsetdruck OHG, Berlin

Bezugspreis: Der Abonnement-Preis für ein Jahr beträgt 198,- €, für Mitglieder des HLBS e.V. 134,- €, jeweils zzgl. Versandkosten. Für Neuzugänge innerhalb des laufenden Kalenderjahres erfolgt die Berechnung anteilig. Die Kündigung des Zeitschriftenabonnements ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

ISSN: 2199-9376

Redaktioneller Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in einigen Beiträgen auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.